



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2022/054

Amt: Hauptamt
Verfasser: Thomas Schmid
Aktenzeichen: 025.14

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
17.05.2022	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Antrag auf Ausscheiden als Ortsvorsteherin des Stadtteils Aulfingen

Frau Heike Theuerkauf wurde nach den Kommunalwahlen 2019 zur ehrenamtlichen Ortsvorsteherin des Stadtteils Aulfingen gewählt. Frau Theuerkauf beantragt nun aus gesundheitlichen Gründen ihr Ausscheiden als Ortsvorsteherin.

Die Entscheidung über das Ausscheiden von Frau Theuerkauf als Ortsvorsteherin hat der Gemeinderat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) zu treffen. Ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat und bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat. In allen anderen Fällen entscheidet die für die Bestellung zur jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit zuständige Stelle. Weil Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vom Gemeinderat gewählt werden, entscheidet über deren Ausscheiden der Gemeinderat. Da Frau Theuerkauf als Ortsvorsteherin Ehrenbeamtin und somit Gemeindebedienstete ist, muss zusätzlich der Bürgermeister sein Einvernehmen gemäß § 24 Abs. 2 GemO erteilen.

Falls der Gemeinderat dem Ausscheiden zustimmt, müsste zur Nachbesetzung der Stelle des Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin der Ortschaftsrat Aulfingen dem Gemeinderat ein Wahlvorschlag (§ 71 Abs. 1 Satz 1 GemO) unterbreiten, über den der Gemeinderat dann durch Wahl zu entscheiden hat. Der neu gewählte Ortsvorsteher, die neu gewählte Ortsvorsteherin wird hernach gemäß § 72 GemO i.V.m. § 42 Abs. 6 GemO in einer öffentlichen Ortschaftsratssitzung von einem vom Ortschaftsrat gewählten Mitglied vereidigt und verpflichtet.

Beschlussvorschlag

Dem Antrag von Frau Heike Theuerkauf zum Ausscheiden als Ortsvorsteherin des Stadtteils Aulfingen wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GemO zugestimmt.